

Anhang 2H: Gebührentarif des Amtes für Umwelt und Energie (AUE)

(Stand 01.01.2020)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
1.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	nach Zeitaufwand
1.3	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
1.4	Messungen von stationären Anlagen	
1.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
1.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
1.4.3	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage	50 bis 250
1.4.4	Durchführen einer Messung bei Notstrom-Anlagen bis 800 kW	350 bis 750
1.5	Feuerungsanlagen Heizöl «Extra leicht» oder Gas bis 1 MW	
1.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle	16
1.6	Holzfeuerungsanlagen unter 70 kW	
1.6.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von mit Holz betriebenen Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW, je Holzfeuerungskontrolle	16
1.6.2	Periodische Messung messpflichtiger Holzfeuerungsanlagen unter 70 kW handbeschickt	260
1.6.3	Periodische Messung messpflichtiger Holzfeuerungsanlagen unter 70 kW automatisch	240
1.6.4	Zusätzliche Staubbemessung	35
1.6.5	Klagemessung	nach Zeitaufwand